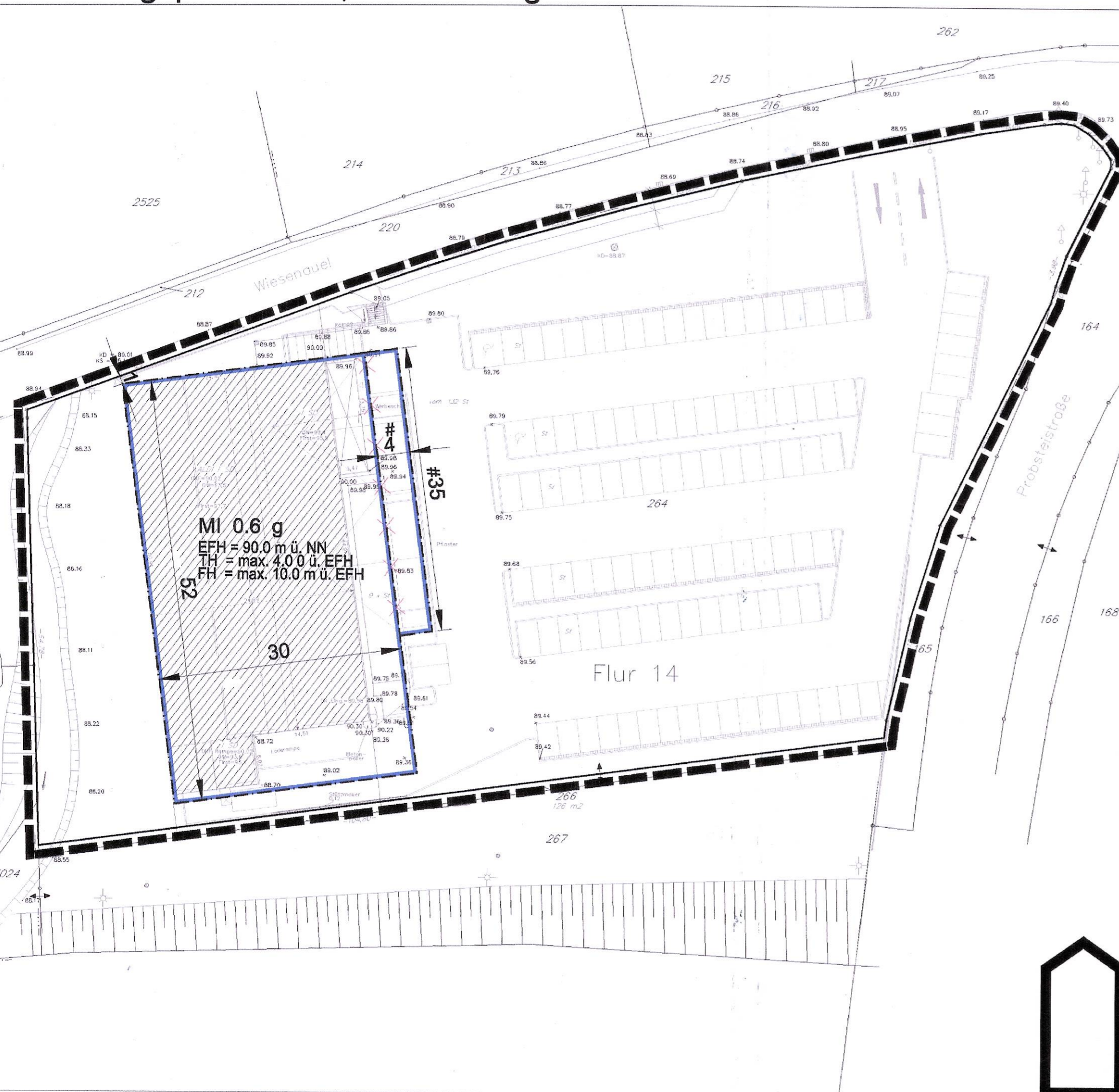





Bebauungsplan Nr. 69, 6. Änderung



Legende

-  Baugrenze
-  Streichung
-  Geltungsbereich der 6. vereinfachten Änderung

Hinweis:

**Ergänzung nach der erneuten Offenlage:
Kampfmittel**

Bei Auffinden von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln während der Erd-/ Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, Heinrich-Hertz-Straße 12, 50170 Kerpen zu benachrichtigen.

Da der Geltungsbereich in einem Bombenabwurfgebiet liegt, wird eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Flächen empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dies schriftlich zu bestätigen.

Werden Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. ausgeführt, so wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Rechtsgrundlagen

RECHTSGRUNDLAGEN
§ 1, 2, 3, 8 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), in der Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1991 (BGBl. I S. 132), § 86 Landesbauordnung (BauONRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NW S. 256) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW (GINW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/ SGV. NW S. 2023) mit den jeweils dazu erlassenen Änderungen

Entwurf und Bearbeitung
Köln, den 21.08.2009

Stadtplanung Zimmermann GmbH
Linzer Straße 31 · 50939 Köln
Tel.: 0 221/411011-0 · Fax: 41 10 11-22

Verfahren

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Bau- und Planungsausschuss hat am 22.01.2007 gem. § 2 (1) BauGB den Beschluss zur Durchführung der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gefasst. Der Beschluss wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Overath vom 01.02.2007 ortsüblich bekanntgemacht.

Overath, den 17.02.2007
Bürgermeister
Ratsmitglied

1. OFFENLAGE
Dieser Plan hat gem. § 3 (2) BauGB vom 12.02.2007 bis zum 12.02.2007 offengelegen.

Overath, den 17.02.2007
Bürgermeister

2. OFFENLAGE
Dieser Plan hat gem. § 3 (2) BauGB vom 24.09.2009 bis zum 26.10.2009 offengelegen.

Overath, den 17.12.2009
Bürgermeister

BEHÖRDENBETEILIGUNG
Die Stellungnahmen der Behörden sind gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 06.02.2007 im Zeitraum vom 12.02. bis 12.03.2007 eingeholt worden.

Overath, den 17.12.2009
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
Dieser Plan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 GONW durch den Rat der Stadt Overath am 16.12.2009 als Satzung beschlossen worden.

Overath, den 17.12.2009
Bürgermeister
Ratsmitglied

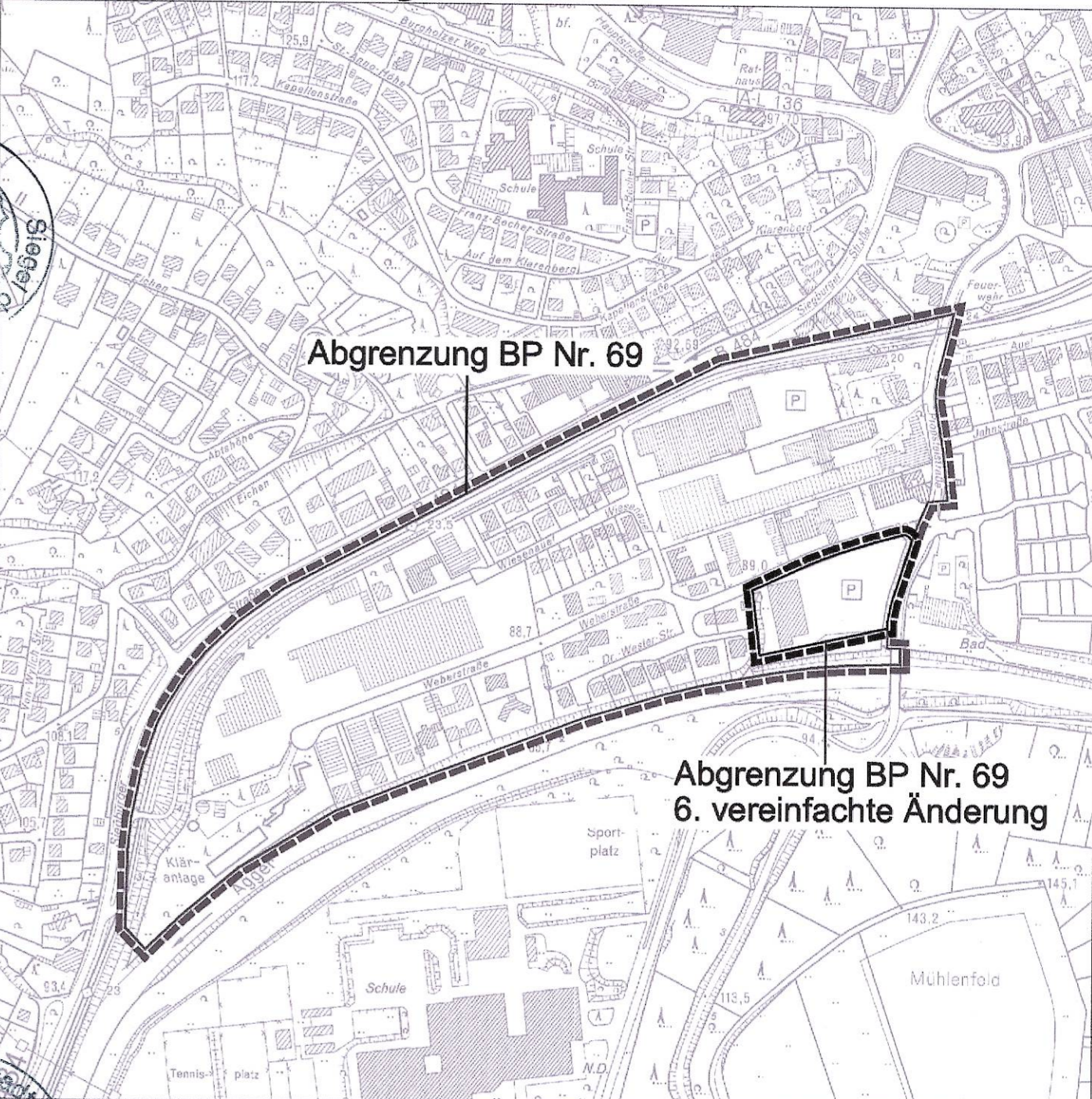
BEKANNTMACHUNG
Diese 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Overath vom 22.01.2010 in Kraft getreten.

Overath, den 29.01.2010
Bürgermeister

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT
Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Liegenschaftskataster überein.

Overath, den 17.12.2009
Bürgermeister

Übersicht Geltungsbereich M 1:5000



Stadt Overath

Bebauungsplan Nr. 69

6. vereinfachte Änderung (2. Offenlage)

Maßstab 1:500